

<b>Bisher gültig</b>	<b>Neu</b>
<p data-bbox="165 236 1088 272">Stadtarchiv-Benutzungsgebührensatzung 1-3-02</p> <p data-bbox="165 435 770 571"><b>Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Stadtarchivs Amberg (Stadtarchiv-Benutzungsgebührensatzung)</b></p> <p data-bbox="165 638 439 667">vom 16. Januar 1995</p> <p data-bbox="165 767 875 831">- Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 3 vom 04. Februar 1995, ber. Nr. 4 vom 18. Februar 1995 -</p> <p data-bbox="165 963 882 1193">Aufgrund von Art 8 des Kommunalabgabengesetzes in d er Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 1994 (GVBl S. 553), erlässt die Stadt Amberg folgende</p>	<p data-bbox="1115 236 1637 272">Stadtarchiv-Benutzungsgebührensatzung</p>

<b>Bisher gültig</b>	<b>Neu</b>
<p><b>S a t z u n g :</b></p> <p><b>§ 1</b></p> <p><b>Gebührenerhebung</b></p> <p>Die Stadt Amberg erhebt für die Benutzung des Stadtarchivs Amberg als öffentliche Einrichtung der Stadt Amberg Benutzungsgebühren.</p> <p><b>§ 2</b></p> <p><b>Gebührensschuldner</b></p> <p>(1) Schuldner der Benutzungsgebühren sind der Benutzer und derjenige, der die Schuld gegenüber dem Stadtarchiv schriftlich übernimmt.</p> <p>(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.</p> <p><b>§ 3</b></p> <p><b>Gebühren und Auslagen</b></p> <p>(1) Die Gebühr für die Benutzung des Stadtarchivs Amberg bemisst sich nach der zeitlichen Inanspruchnahme der Bediensteten, dem Aufwand für die Anfertigung von Reproduktionen und der Gewährung v</p>	

Bisher gültig	Neu																		
<p>on Nutzungsrechten an Archivalien</p> <p>(2) Für die Vorlage oder Versendung von Archivalien und archivischen Hilfsmitteln, die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte, die Erstellung von Gutachten und sonstige Tätigkeiten betragen die Gebühren bei Beanspruchung</p> <table data-bbox="219 598 1030 893"> <tr> <td>1. eines Beamten des höheren Archivdienstes</td> <td>29,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>2. eines Beamten des gehobenen Archivdienstes</td> <td>21,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>3. eines Beamten des mittleren Archivdienstes</td> <td>16,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>4. eines Beamten des einfachen Dienstes</td> <td>15,00 Euro</td> </tr> </table> <p>je Halbstunde Zeitaufwand. Die Halbstundensätze gelten für andere Archivbedienstete entsprechend.</p> <p>(3) Kopien, Lichtbildaufnahmen und digitale Reproduktionen werden nur dann angefertigt, wenn der Erhalt des Archivals dadurch nicht gefährdet wird. Für Kopien und Lichtbildaufnahmen wird folgende Gebühr erhoben:</p> <p>Schwarz-Weiß-Kopien    DIN A 4    je    0,50 Euro</p>	1. eines Beamten des höheren Archivdienstes	29,00 Euro	2. eines Beamten des gehobenen Archivdienstes	21,00 Euro	3. eines Beamten des mittleren Archivdienstes	16,00 Euro	4. eines Beamten des einfachen Dienstes	15,00 Euro	<table data-bbox="1115 598 1859 957"> <tr> <td>1. eines Beamten des höheren Archivdienstes</td> <td>31 €</td> </tr> <tr> <td>2. eines Beamten des gehobenen Archivdienstes</td> <td>25 €</td> </tr> <tr> <td>entfällt</td> <td></td> </tr> <tr> <td>entfällt</td> <td></td> </tr> <tr> <td>3. einer/eines Verw. Angestellten je Halbstunde Zeitaufwand</td> <td>18 €</td> </tr> </table>	1. eines Beamten des höheren Archivdienstes	31 €	2. eines Beamten des gehobenen Archivdienstes	25 €	entfällt		entfällt		3. einer/eines Verw. Angestellten je Halbstunde Zeitaufwand	18 €
1. eines Beamten des höheren Archivdienstes	29,00 Euro																		
2. eines Beamten des gehobenen Archivdienstes	21,00 Euro																		
3. eines Beamten des mittleren Archivdienstes	16,00 Euro																		
4. eines Beamten des einfachen Dienstes	15,00 Euro																		
1. eines Beamten des höheren Archivdienstes	31 €																		
2. eines Beamten des gehobenen Archivdienstes	25 €																		
entfällt																			
entfällt																			
3. einer/eines Verw. Angestellten je Halbstunde Zeitaufwand	18 €																		

Bisher gültig	Neu
aus gebundenen Zeitungsbänden je 1,00 Euro DIN A 3 je 1,00 Euro aus gebundenen Zeitungsbänden je 2,00 Euro	
Farbkopien Frabkopien DIN A 4 je 3,00 Euro aus gebundenen Archivalien aus gebundenen Archivalien je 4,00 Euro DIN A 3 DIN A 3 je 5,00 Euro aus gebundenen Archivalien aus gebundenen Archivalien je 6,00 Euro	
DIN A 4 vom Readerprinter (schwarz-weiß) je 1,00 Euro	Normalpapierkopien vom Mikrofilm oder Mikrofiche (s/w) DIN A 4 1 €
DIN A 3 vom Readerprinter (schwarz-weiß) je 2,00 Euro	Normalpapierkopien vom Mikrofilm oder Mikrofiche (s/w) DIN A 3 2 €
	Digitaler Abzug von Mikrofilm oder Mikrofiche (s/w oder Graustufe) incl. Versand als pdf-Datei je Einzelseite/Artikel (s/w) 2,50 € je Einzelseite/Artikel (Graustufe) 3,00 €
Schwarz-Weiß-Aufnahmen Kleinbildfilm 24 x 36 mm je 2,00 Euro	
Vergrößerungen (Handvergrößerungen) glänzend oder matt 9 x 13 cm je 6,00 Euro 13 x 18 cm je 7,50 Euro 18 x 24 cm je 10,00 Euro 24 x 30 cm je 15,00 Euro 30 x 40 cm je 22,00 Euro 40 x 50 cm je 33,00 Euro 50 x 60 cm je 40,00 Euro	
Farbaufnahmen	

Bisher gültig	Neu														
<p>Kleinbildfilm 24 x 36 mm (Dia-positiv) je 12,50 Euro.</p> <p>Für die Anfertigung digitaler Reproduktionen sowie deren Speicherung auf zu Versand und Verwertung geeigneten Datenträgern wird eine Gebühr von 5,00 Euro pro Datei erhoben. Für eilige Aufträge, die auf Wunsch des Antragstellers vorgezogen werden, wird ein Gebührenaufschlag von 50 % erhoben.</p> <p>(4) Für die Einräumung von Nutzungsrechten an Abbildungen, deren Nutzung gesetzlich nicht freigegeben ist, kann eine Gebühr von 25,00 Euro bis 250,00 Euro erhoben werden. Ist die Nutzung gesetzlich freigegeben, so kann für die Überlassung von Kopien wertvoller Stücke eine Schutzgebühr nach Satz 1 angesetzt werden.</p>	<p>Für die Anfertigung sonstiger digitaler Reproduktionen.....</p> <p>(4) Jegliche Verwertung fotografischer Aufnahmen zur Wiedergabe in Druckerzeugnissen, digitalen Medien oder Film-/Fernsehproduktionen ist genehmigungs- und gebührenpflichtig. Eine Weitergabe von Daten bzw. Reproduktionen an Dritte ist generell untersagt. Die Gebühren betragen je Aufnahme</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei Veröffentlichung in Büchern, Zeitschriften und Zeitungen <table data-bbox="1182 927 1951 991"> <tr> <td>mit regionaler Verbreitung</td> <td style="text-align: right;">20 €</td> </tr> <tr> <td>mit überregionaler Verbreitung</td> <td style="text-align: right;">42 €</td> </tr> </table> <p style="margin-left: 20px;">Die Verwertung in Schülerzeitungen und Unterrichtsmaterialien ist prinzipiell gebührenfrei.</p> </li> <li>2. bei der Nutzung zur Herstellung von Werbematerialien <table data-bbox="1182 1158 1951 1222"> <tr> <td>bei Auflagen bis 2.000 Exemplaren</td> <td style="text-align: right;">250 €</td> </tr> <tr> <td>bei Auflagen über 2.000 Exemplaren</td> <td style="text-align: right;">320 €</td> </tr> </table> </li> <li>3. bei der Verwendung für Umschlagbilder, Postkarten und Kalender <table data-bbox="1182 1286 1951 1382"> <tr> <td>bei Auflagen bis 1.000 Exemplaren</td> <td style="text-align: right;">200 €</td> </tr> <tr> <td>bei Auflagen bis 5.000 Exemplaren</td> <td style="text-align: right;">320 €</td> </tr> <tr> <td>bei Auflagen größer 5.000 Exemplare</td> <td style="text-align: right;">480 €</td> </tr> </table> </li> </ol>	mit regionaler Verbreitung	20 €	mit überregionaler Verbreitung	42 €	bei Auflagen bis 2.000 Exemplaren	250 €	bei Auflagen über 2.000 Exemplaren	320 €	bei Auflagen bis 1.000 Exemplaren	200 €	bei Auflagen bis 5.000 Exemplaren	320 €	bei Auflagen größer 5.000 Exemplare	480 €
mit regionaler Verbreitung	20 €														
mit überregionaler Verbreitung	42 €														
bei Auflagen bis 2.000 Exemplaren	250 €														
bei Auflagen über 2.000 Exemplaren	320 €														
bei Auflagen bis 1.000 Exemplaren	200 €														
bei Auflagen bis 5.000 Exemplaren	320 €														
bei Auflagen größer 5.000 Exemplare	480 €														

<b>Bisher gültig</b>	<b>Neu</b>				
<p>(5) Neben den Gebühren nach den Absätzen 2 und 4 werden als Auslagen erhoben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für das verwendete Speichermedium eine Pauschale von 1,00 Euro</li> <li>2. bei Versand von Reproduktionen jeglicher Art eine Versandkostenpauschale von 5,00 Euro.</li> </ol> <p><b>§ 4</b></p> <p><b>Gebührenbefreiung</b></p> <p>(1) Gebühren nach § 3 Abs. 2 werden nicht erhoben, für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) einfache archivische Beratung und Auskunftserteilung,</li> <li>b) Amts- und Rechtshilfesache für die Bundesrepublik Deutschland und deren Länder,</li> <li>c) Benutzungen durch Behörden des Freistaats Bayern, der bayerischen Gemeinden und Gemeindeverbände, Zweckverbände und sonstiger bayerischer kommunaler Körperschaften des öffentlichen Rechts,</li> <li>d) rechtliche Forschungen durch zentrale Stellen der</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>4. bei der Auswertung in audiovisuellen Medien <table data-bbox="1189 268 1951 336"> <tr> <td>entweder regionaler Fernsehproduktionen</td> <td style="text-align: right;">25 €</td> </tr> <tr> <td>oder überregionalen Fernsehproduktionen</td> <td style="text-align: right;">42 €</td> </tr> </table>           bzw. DVD, CD-Rom und deren Nachfolgemedien entsprechend Ziffer 2!         </li> </ol> <p>Es ist prinzipiell ein Belegexemplar abzugeben.</p>	entweder regionaler Fernsehproduktionen	25 €	oder überregionalen Fernsehproduktionen	42 €
entweder regionaler Fernsehproduktionen	25 €				
oder überregionalen Fernsehproduktionen	42 €				

<b>Bisher gültig</b>	<b>Neu</b>
<p>öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften sowie der Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit die Benutzung in eigener Sache erfolgt und Gegenseitigkeit gewährt wird.</p> <p>(2) Von einer Gebührenerhebung nach § 3 Abs. 2 kann Abstand genommen werden, wenn</p> <p>a) Benutzer nachweisbar wissenschaftliche oder heimatkundliche Zwecke verfolgen,</p> <p>b) die Benutzung im Interesse der Stadt Amberg liegt.</p> <p><b>§ 5</b></p> <p><b>Entstehung und Fälligkeit der Gebühren</b></p> <p>(1) Die Gebühren entstehen mit dem Tätigwerden des Stadtarchivs Amberg und werden mit Abschluss der Benutzung fällig.</p> <p>(2) Das Stadtarchiv kann angemessene Vorschüsse auf die Gebühren verlangen und seine Tätigkeit von der Bezahlung der Gebühren abhängig machen.</p> <p>(3) Auslagen werden nach der Satzung der Stadt Amberg über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen</p>	

<b>Bisher gültig</b>	<b>Neu</b>
<p data-bbox="163 236 884 363">Wirkungskreis (Kostensatzung) vom 27. November 1990 (Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 4/1991 vom 16. Februar 1991) erhoben.</p> <p data-bbox="163 568 336 595"><b>Inkrafttreten</b></p> <p data-bbox="163 732 656 861">Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Amberg in Kraft.*</p> <p data-bbox="163 932 871 1088">* Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Vorschriften in der ursprünglichen Fassung. Das Inkrafttreten der geänderten Bestimmungen ergibt sich aus nachstehender Übersicht.</p>	<p data-bbox="1111 568 1283 595"><b>Inkrafttreten</b></p> <p data-bbox="1111 732 1765 826">Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Amberg in Kraft.</p>